

**Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V.**  
**Positionspapier**

**Einführung eines bundesweit einheitlichen Satzes für die PJ-Aufwandsentschädigung**

beschlossen am 15.06.2013 auf der bvmd-Medizinstudierendenversammlung in Freiburg

**Zusammenfassung:**

Die Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V. (bvmd) spricht sich nachdrücklich für die Einführung einer bundesweit einheitlichen Aufwandsentschädigung im Praktischen Jahr gemäß des Höchstsatzes des Beitrags, geregelt in §13 BAföG, aus. So soll garantiert werden, dass die Sicherung des Lebensunterhalts Studierende im praktischen Jahr nicht zum Ausüben einer Nebentätigkeit zwingt. Auf diese Weise können Ruhephasen eingehalten werden, die auch im Sinne der Patientensicherheit Übermüdung oder Überlastung vermeiden sollen.

**Einleitung:**

Medizinstudierende absolvieren während des letzten Jahres des sechsjährigen Studiums das Praktische Jahr. Dies dient der Vertiefung und Erweiterung bereits erworbener ärztlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.<sup>1</sup>

Dazu sind die Studierenden 48 Wochen ganztägig auf Station anwesend und in den Stationsalltag integriert. Die hierbei vorgesehenen Ausbildungszeiten entsprechen einer 40-stündigen Arbeitswoche. Das Praktische Jahr ist Teil der curricularen Ausbildung. Vor- und Nachbereitungszeit sind nicht in der Ausbildungszeit mit inbegriffen.

Die von den Studierenden verrichteten Tätigkeiten werden oftmals nicht adäquat finanziell und bundesweit nicht einheitlich entschädigt.

In vorangegangenen Positionspapieren hat sich die bvmd bereits für eine einheitliche Aufwandsentschädigung im Praktischen Jahr (PJ) ausgesprochen.<sup>2</sup>

**Haupttext:**

Die Änderung der Approbationsordnung im Jahr 2013 deckelt die Gewährung von Geld- und Sachleistungen anhand §13 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG).<sup>3,4</sup> Allerdings setzt sie keinen einheitlichen Satz fest, wodurch die Ausbildungsstätten nicht in die Pflicht genommen werden eine Aufwandsentschädigung anzubieten.

Medizinstudierende, die für einen hohen Anteil ihres Lebensunterhalts aufkommen müssen, können dies durch die derzeitig uneinheitlich umgesetzte PJ-Aufwandsentschädigung nicht überall leisten und werden daher strukturell zu einer Einschränkung der PJ-Ortswahl gezwungen.

Dies widerspricht dem in der neuen Approbationsordnung festgehaltenen Gedanken, eine breite Ausbildung mit einer angemessenen regionalen Verteilung zu ermöglichen.

<sup>1</sup> §3 Abs. 4, Approbationsordnung für Ärzte, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348)

<sup>2</sup> „Vergleichbare Aufwandsentschädigung im Praktischen Jahr“. Positionspapier der bvmd 13.06.2010

<sup>3</sup> §3 Abs. (4) Approbationsordnung für Ärzte, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348)

<sup>4</sup> §13 Abs. (1) Nr.2 / Abs. (2) Nr.2 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854)

**bvmd-Geschäftsstelle**

Robert-Koch-Platz 7  
10115 Berlin

Phone +49 (30)9560020-3

Fax +49 (30)9560020-6

Home bvmd.de

Email buero@bvmd.de

**Für die Presse:**

Michael Geßner

Email pr@bvmd.de

**Vorstand**

Jonathan Schütze (Homburg)

Bastian Barann (Rostock)

Amir M. Mohsenpour (Heidelberg)

Martin Lohrengel (Magdeburg)

Samuel Situmorang (Bochum)

Michael Geßner (Kiel)

Die Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland ist ein eingetragener Verein. (Vertragsregister Aachen VR 4336) Sitz und Gerichtsstand ist Aachen.

Die veränderten Rahmenbedingungen ab dem 25. Lebensjahr wie beispielsweise der Wegfall der Familienversicherung<sup>5</sup> und des Kindergeldes<sup>6</sup> kommen erschwerend hinzu.

Durch die dadurch möglicherweise entstehende Notwendigkeit für zusätzliche Erwerbstätigkeiten neben der Arbeit im Praktischen Jahr können die vorgeschriebenen Ruhezeiten der Studierenden nicht eingehalten werden.<sup>7</sup> Unzureichende Ruhezeiten erhöhen die Fehleranfälligkeit und gefährden somit die Sicherheit der Patienten. Außerdem beeinflussen sie negativ den Lernerfolg der Studierenden während der Ausbildung im praktischen Jahr.<sup>8</sup>

Die Qualität der Lehre sollte als Kriterium für die Auswahl des PJ-Lehrkrankenhauses im Vordergrund stehen. Dies erfordert einen vereinheitlichten Satz der Aufwandsentschädigung im gesamten Raum der Bundesrepublik Deutschland.

Die bvmd befürchtet, dass sich sonst im Rahmen der neu eingeführten PJ-Mobilität eine Bewerbung der Studierenden auf die finanziell attraktiven Häuser fokussiert.

Den nach §13 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) festgelegten Bedarfssatz für Studierende einer Hochschule erachtet die bvmd dabei als Satz einer angemessenen Aufwandsentschädigung.

Des Weiteren sollte eine Anpassung entsprechend des §13a des BAföG<sup>9</sup> (Stand 2013: 62 €) erfolgen, sobald Studierende ausschließlich beitragspflichtig in der Krankenversicherung versichert sind.

Im Rahmen der finanziellen Unabhängigkeit im PJ spielen für Studierende weitere Faktoren eine wichtige Rolle. Dazu zählt etwa die Bereitstellung von Mahlzeiten während der Ausbildung.

Vielerorts müssen die Studierenden diese Mahlzeiten selbst zahlen. Die oft sehr hohen Preise in Mitarbeitercafeterien überschreiten das Budget eines Studierenden trotz Aufwandsentschädigung allerdings deutlich.

Die bvmd sieht eine besondere Problematik der Aufwandsentschädigung bei Absolvierung eines PJ-Abschnitts im ambulanten Sektor. Im Hinblick auf eine wünschenswerte, breite Ausbildung in allen versorgungsrelevanten Bereichen sollte die für die ambulante Versorgungssicherheit zuständige Institution eine solche Aufwandsentschädigung zahlen.

Anderweitig besteht die Gefahr, dass Niedergelassene dies selbst übernehmen müssten. Dadurch wäre das Angebot an Plätzen sicherlich stark eingeschränkt. Vor allem aber soll kein Attraktivitätsdefizit zwischen ambulantem und stationärem Sektor durch finanzielle Anreize bei der Auswahl des PJ-Ortes entstehen.

Die bvmd fordert daher, dass ein bundeseinheitlicher Satz in Anlehnung an den §13 des BAföG zur PJ-Aufwandsentschädigung eingeführt wird.

Gleichzeitig sollen Sachleistungen in Form von Mahlzeiten während der Anwesenheitszeiten und Dienstkleidung, die die bvmd als notwendige Sachleistung für Ausbildung im

---

<sup>5</sup> §10 Abs. (2) Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes v. 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477)

<sup>6</sup> §1 Abs. (2) Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1167)

<sup>7</sup> §5 Arbeitszeitgesetz zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868)

<sup>8</sup> Mühlhans I, Scheffer S, Antolic A, Gadau J, Ortwein H. Teamarbeit und Fehlermanagement als Inhalte des Medizinstudiums. GMS Z Med. Ausbildung. 2007;24(4):Doc184

<sup>9</sup> §13a Abs. (1) Nr. 2 / Abs. (2) Nr.2 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854)

PJ erachtet, von der bisherigen Regelung der Approbationsordnung in Bezug auf Geld- oder Sachleistungen ausgenommen werden.